

Schwerpunkt

BVG-Reform: Versprechen einlösen!



arbeitgeberverband

region basel

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Hauptzweck der ersten Säule (AHV) und der zweiten Säule (BVG) zusammen ist eine gute Altersvorsorge – und das Vermeiden von Altersarmut. Wenn wir die Statistik anschauen, stellen wir fest, dass in der Schweiz mit 6.4 Prozent der Bevölkerung über 65 Jahre zum Glück nur ein kleiner Teil von Armut betroffen ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Menschen, die 75 Jahre und älter sind, mehr Frauen als Männer, mehr Einpersonenhaushalte und mehr Personen mit niedrigem Bildungsabschluss. Kurz gesagt, ist die über 75-jährige Witwe am stärksten von Armut betroffen respektive auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Und da zeigt sich ein ganz wichtiger Zusammenhang mit der Beruflichen Vorsorge: Wer eine 2. Säule hat, ist kaum von Armut betroffen.

Wir müssen somit sicherstellen, dass jüngere Personen erwerbstätig und möglichst auch in der 2. Säule versichert sind. Die überfällige BVG-Reform, über die das Schweizer Stimmvolk am 22. September abstimmt, bietet eine bessere Versicherung von Personen mit niedrigeren Einkommen und von Teilzeitangestellten. Dank der BVG-Reform werden rund 100'000 Einkommen in der Schweiz neu BVG-versichert. Neu versicherte Personen und ihre Kinder sind dann auch bei Invalidität und Tod abgesichert (Invaliden- resp. Kinderrente) – und zwar umgehend nach Inkrafttreten der Vorlage. Eine Studie im Auftrag des Frauendachverbands «alliance F» belegt weiter, dass durch die Reform rund 359'000 Personen eine höhere Rente erhalten - davon 275'000 Frauen. Mit der

BVG-Reform wird die berufliche Vorsorge modernisiert und damit unser ganzes Dreisäulensystem zur Absicherung im Alter insgesamt gestärkt.

Neben dem Ja zur BVG-Reform empfiehlt Ihnen der Arbeitgeberverband Region Basel am 22. September im Kanton Baselland ein «Nein zur Einführung eines Zulassungsstopps von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich» einzulegen. Die staatliche Regulierung einer Berufsgruppe verstärkt den Fachkräftemangel in der ambulanten Versorgung und schadet der Versorgungssicherheit.

Saskia Schenker, Direktorin



BVG-Reform – Versprechen einlösen!

Nach Jahren der politischen Blockade kann das Schweizer Stimmvolk am 22. September 2024 über die überfällige Reform der Beruflichen Vorsorge BVG entscheiden. Die wichtige 2. Säule der Altersvorsorge soll im Obligatorium modernisiert und bestimmte Zielgruppen – Teilzeitangestellte und Personen mit niedrigem Einkommen – sollen besser versichert werden. Auch werden ältere Personen im Arbeitsmarkt attraktiver, dank der längst fälligen Anpassung der Altersgutschriften. Die BVG-Revision stoppt zudem die systemfremde Umverteilung von Erwerbstätigen zu den Rentnerinnen und Rentnern.

Folgende Massnahmen sind in der Reform enthalten:

Anpassung Umwandlungssatz

Die Anpassung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent wirkt der starken Umverteilung von der erwerbstätigen zur pensionierten Bevölkerung entgegen. Denn die Lebenserwartung steigt und damit auch die Zeit, in der eine Rente bezogen wird – im Vergleich zu 1985 muss das im BVG angesparte Geld im Schnitt fünf Jahre länger reichen, was eine erfreuliche Entwicklung ist. Die Rentenversprechen im BVG-Obligatorium sind jedoch so hoch, dass sie sich nicht mehr aus den Beiträgen finanzieren lassen. Deshalb müssen die Erwerbstätigen die Renten querfinanzieren, obwohl das in der 2. Säule (im Gegensatz zur 1. Säule AHV) nicht vorgesehen ist. Das ist unfair und muss dringend behoben werden. Da es um eine Anpassung im Obligatorium geht und viele Arbeitgeber/innen ihre Angestellten überobligatorisch versichern, sind 85 Prozent der Erwerbstätigen von dieser Anpassung nicht betroffen. Nicht betroffen von der Senkung des Umwandlungssatzes sind zudem all jene, welche die Altersleistung bei der Pensionierung als Kapital und nicht als Rente beziehen.

Senkung der Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle definiert, ab welchem Einkommen eine Person gemäss BVG versichert ist. Eine Senkung der Eintrittsschwelle von heute 22'050 Franken auf neu 19'845 Franken führt dazu, dass mehr Menschen Zugang zur zweiten Säule erhalten und entsprechend Alterskapital aufbauen.

Senkung Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug bestimmt, welcher Teil des Lohnes BVG-versichert ist. Eine Senkung des Koordinationsabzugs von heute fix 25'725 Franken auf neu 20 Prozent des AHV-versicherten Lohns führt dazu, dass sich dieser Anteil erhöht und die Versicherten und ihre Arbeitgeber während ihrer aktiven Zeit mehr einbezahlen und die Versicherten somit eine höhere Rente bekommen, sobald sie das Referenzalter erreichen. Die Senkung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug zielt auf Teilzeitarbeitende (oftmals Frauen),

Vollzeitarbeitende mit einem geringen Lohn und Mehrfachbeschäftigte. Bei Mehrfachbeschäftigten gilt heute die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug im BVG für jede Anstellung separat. Mit der BVG-Reform werden die Löhne zusammengerechnet, womit auch Personen mit mehreren Anstellungen besser BVG-versichert werden. Damit werden rund 100'000 Einkommen neu versichert. Neu versicherte Personen und ihre Kinder sind auch bei Invalidität und Tod endlich versichert (Invaliden- resp. Kinderrente) – und zwar umgehend nach Inkrafttreten der Vorlage.

Anpassung Altersgutschriften

Die Altersgutschriften bestimmen, welchen Prozentanteil vom Lohn eine Versicherte oder ein Versicherter und ihre Arbeitgeberin/ihr Arbeitgeber monatlich einbezahlen. Die Altersgutschriften sind abhängig vom Alter – heute sind sie ab 55 Jahren signifikant höher als in jüngeren Jahren. Neu sollen im Obligatorium nur noch zwei Kategorien bestehen. Die Abzüge sollen nur noch einmal – mit 45 Jahren – ansteigen. Das baut eine weitere Hürde bei der Anstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab. Sie werden auf dem Stellenmarkt vergleichsweise attraktiver.

Übergangsgeneration

Für die Übergangsgeneration sieht die Reform einen Rentenzuschlag für über 50-jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor (alle Personen, die 15 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung stehen). Damit wird die Senkung des Umwandlungssatzes grosszügig kompensiert, weil einem Teil dieser Generation bis zur Pensionierung nicht mehr genügend Zeit bleibt, um die Reform finanziell «wettzumachen». Obwohl nur rund ein Sechstel der Erwerbstätigen von der Senkung des Umwandlungssatzes direkt betroffen ist, erhalten rund 50 Prozent der Übergangsgeneration (Ü50) einen Rentenzustupf. Damit werden auch jene Versicherten mit tieferen Renten berücksichtigt, deren Umwandlungssatz bereits vor der BVG-Revision gesenkt wurde, weil sie im BVG überobligatorisch versichert sind.

In den Genuss des ganzen Rentenzuschlags von 2400 Franken pro Jahr kommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem BVG-Kapital bis 220'500 Franken. Jene mit einem BVG-Kapital von 220'500 bis zu 441'000 Franken erhalten einen degressiv gestaffelten Betrag. Ab einem BVG-Kapital von 441'000 Franken wird kein Rentenzuschlag ausbezahlt. Der Zuschlag beträgt für die ersten fünf Neurentner-Jahrgänge nach Inkrafttreten 200 Franken pro Monat, für die weiteren fünf Jahrgänge 150 Franken und für die letzten fünf Jahrgänge 100 Franken. Bestehende Renten werden nicht angetastet.

In den Diskussionen rund um die Volksabstimmung zur letzten AHV-Reform im Herbst 2022 kritisierten die Gewerkschaf-

ten und die linken Parteien die Erhöhung des Frauen-Referenzrentenalters auf 65 Jahre. Sie beklagten, dass Frauen im Alter häufiger eine zu tiefe Altersrente haben und häufiger von Ergänzungsleistungen abhängig sind als Männer. Das hat einfache Gründe, denn ihnen fehlt meist ein angespartes Vermögen in der 2. Säule, der beruflichen Vorsorge BVG, wenn sie langjährig in Tiefstlöhnen oder gar nicht gearbeitet haben und nicht durch das Einkommen oder die Rente eines Ehepartners abgesichert sind. Heute sind zwar mehr Frauen berufstätig als dies bei der heutigen Rentnergeneration der Fall war. Jedoch arbeiten sie häufiger Teilzeit. Gleichzeitig war es, als das BVG geschaffen wurde, normal, dass man sein ganzes Berufsleben lang beim selben Arbeitgeber und 100 Prozent arbeitete. In den letzten Jahren gewannen das flexible Arbeiten und die Teilzeitarbeit an Bedeutung. Stellen werden auch häufiger gewechselt.

Seitens der Arbeitgeberverbände sind wir bereit, Teilzeitarbeit und Menschen mit niedrigeren Einkommen in der beruflichen Vorsorge besser zu versichern. Mit der BVG-Reform lassen wir den Worten Taten folgen. Deshalb empfiehlt Ihnen der Arbeitgeberverband Region Basel am 22. September 2024 ein Ja zur BVG-Reform.

JA zur überfälligen
BVG-Reform

www.ja-bvg.ch

Kanton Baselland: Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024: «Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung»

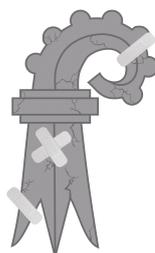
Der Arbeitgeberverband Region Basel empfiehlt, die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes im Kanton Baselland abzulehnen.

Mit der Vorlage soll ein Zulassungsstopp für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte in bestimmten Fachgebieten eingeführt werden. Im ambulanten Bereich gibt es bereits heute einen Mangel an Ärztinnen und Ärzten. Dies gilt für die Mehrheit der Fachgebiete und der Kantone. Dieser Trend wird sich aufgrund der Demographie in Zukunft verschärfen: Einerseits gibt es immer mehr ältere Menschen, welche ambulante Behandlungen benötigen. Andererseits gehen auch viele Babyboomer-Ärzte in den nächsten Jahren in Rente. Gleichzeitig nimmt der Anteil an Teilzeitarbeit auch in der Ärzteschaft zu. Das verstärkt den Fachkräftemangel. Ein Zulassungsstopp würde bedeuten, dass selbst bestehende Praxen nicht weitergeführt werden können. Gerade angesichts der sich ohnehin schon abzeichnenden Unterversorgung mit Ärztinnen und Ärzten würde dies die Versorgung im Kanton Baselland merklich schwächen. Die Patientinnen und Patienten wären letztlich die Leidtragenden und hätten einen Nachteil gegenüber anderen Kantonen.

Andere Kantone wie zum Beispiel Zürich verzichten auf diese Regulierungsmassnahme. Der Zürcher Regierungsrat nennt folgende Gründe: Auf nationaler Ebene werden zur-

zeit wichtige Geschäfte behandelt (Einheitliche Finanzierung/EFAS und die Tarife TARMED/TARDOC), welche das ambulante Angebot an Ärztinnen und Ärzten in den Kantonen wesentlich beeinflussen werden. «Erst wenn die konkreten Auswirkungen auf die ambulante ärztliche Versorgung klarer absehbar sind, kann auch eine Beschränkung der Zulassung zweckmässig umgesetzt werden», schreibt der Zürcher Regierungsrat im März dieses Jahres. Zudem sei die Datenlage zu dünn, um eine Zulassungssteuerung bei den Ärzten umzusetzen. Kurzum: Es ist falsch, dass der Kanton Baselland voreilig und auf dünner Datengrundlage eine Umsetzung erzwingt. Leidtragende wären Patientinnen und Patienten im Kanton, die mittelfristig mit einer medizinischen Unterversorgung konfrontiert sein werden.

Schliesslich darf stark bezweifelt werden, dass die Vorlage einen Effekt auf die Kosten haben wird. Es ist fraglich, ob die Sparziele der Befürworter unter den erwähnten Umständen erreicht werden können. Mehr Gesetze und Bürokratie haben noch nie zu weniger Kosten geführt. Und ganz grundsätzlich soll der Staat aus Sicht des Arbeitgeberverbands nicht in die Wirtschaftsfreiheit einer einzelnen Berufsgruppe, hier der Ärzteschaft, eingreifen dürfen.



Unterversorgung im Baselbiet?

**SCHÄDLICHES
GESUNDHEITSGESETZ NEIN!**

Veranstaltungen

12. September 2024:

Arbeitsrecht vor 8: «Mehrarbeit – worauf es in der Praxis ankommt»

Zeit: 7:45 – 9:00 Uhr

Ort: Arbeitgeberverband Region Basel, St. Jakobs-Str. 25, Basel

Inhalt: Dieses Kurzseminar behandelt u.a. folgende Fragen: Welche Arbeitszeitvorschriften sind zu beachten und insbesondere wann ist das Arbeitsgesetz anwendbar? Davon ausgehend wird aufgezeigt, was genau unter Mehrarbeit zu verstehen ist und wie Überstunden, Überzeit und Gleitzeitstunden zweckmässig unterschieden werden können.

26. September 2024:

Seminar «Stolpersteine bei der Beendi- gung des Arbeitsverhältnisses ...»

Zeit: 8:30 – 12:30 Uhr

Ort: SUVA-Auditorium, Seiteneingang Gartenstr. 53, Basel

Inhalt: Dieses Seminar gibt einen Überblick über wichtige rechtliche Aspekte und Stolpersteine bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Zur Sprache kommen die ordentliche Kündigung, die fristlose Kündigung, die Änderungskündigung, Freistellung und der Aufhebungsvertrag. Ausserdem wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur missbräuchlichen Kündigung thematisiert.

31. Oktober 2024:

Arbeitsrecht vor 8: «Kleines ABC arbeitsrechtlicher Aus- einandersetzungen – worauf es in der Praxis ankommt»

Zeit: 7:45 – 9:00 Uhr

Ort: Arbeitgeberverband Region Basel, St. Jakobs-Str. 25, Basel

Inhalt: Unser neuestes Kurzseminar vermittelt Arbeitgebern allerlei Wissenswertes zu allfälligen juristischen Konflikten – von «Auf was muss ich achten, wenn mein Unternehmen in eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung gerät?» über «Brauche ich vor Gericht einen Anwalt?» bis zu «Zahltag – was kostet mein Unternehmen eine arbeitsrechtliche Streitigkeit?».

Kursdaten: 16./17. Oktober, 6./7. November

Pensionierungsseminare 2024

Zeit: ganztägig

Ort: Haus der Vereine, Baslerstrasse 35, Riehen

Inhalt: Als Unterstützung für den Einstieg in einen aktiven dritten Lebensabschnitt bieten wir sowohl ein- als auch zwei-tägige Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung an.

Arbeitgeberverband Region Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4010 Basel

Telefon 061 205 96 00

info@arbeitgeberbasel.ch

www.arbeitgeberbasel.ch

 Arbeitgeberverband Region Basel

 @arbeitgeberbasel

Für Fragen und Anmeldungen zu Seminaren und Netzwerkveranstaltungen:

Jasmin Michel, Telefon 061 205 96 00,
E-Mail j.michel@arbeitgeberbasel.ch oder
www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen

Für Fragen und Anmeldungen zu den Pensionierungsseminaren:

Daniela Visintin, Telefon 061 205 96 00,
E-Mail d.visintin@arbeitgeberbasel.ch oder
www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen